

Verfassung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 5. März 2015

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 08.06.2015, S. 110

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 05.03.2015

Aufgrund des § 1 Absatz 2 StiftULG i.V.m. § 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 11. Februar 2015 und mit Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 4. März 2015 die folgende Satzung erlassen:

Präambel

1964 als Medizinische Akademie gegründet, hat die Universität zu Lübeck in den ersten 50 Jahren ihres Bestehens ihr medizinisches Profil in Forschung und Lehre zu einer erfolgreichen Life-Science-Universität entwickelt. Seit 2015 ist sie Stiftungsuniversität und knüpft damit an die über Jahrhunderte gewachsene und bedeutende Stiftungskultur der Hansestadt Lübeck an. Mit ihren interdisziplinär vernetzten Forschungsfeldern auf den Gebieten der Medizin, Naturwissenschaft, Informatik und Technik fühlt sich die Universität zu Lübeck in besonderer Weise der gesellschaftlichen Aufgabe verpflichtet, mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zum medizinischen Fortschritt, zur Heilung von Krankheiten und zu einem humanen, gerechten und friedvollen Zusammenleben der Menschen beizutragen. In ihrer forschungsbasierten, praxisnahen Lehre folgt sie einer umfassenden Bildungsidee und bildet Persönlichkeiten aus, die bereit sind, ihr Wissen in den Dienst der Gesellschaft zu stellen und Verantwortung zu übernehmen.

§ 1

Rechtsstellung

Die Universität zu Lübeck ist als wissenschaftliche Hochschule des Landes Schleswig-Holstein eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie trägt den Namen „Universität zu Lübeck“; der Sitz ist Lübeck. Die Universität zu Lübeck steht unter dem Schutz der durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Freiheit von Forschung und Lehre.

§ 2

Siegel

Die Universität zu Lübeck führt das alte Lübecker Stadtsiegel als Siegel und Wappen, das ein Schiff mit zwei Personen besetzt zeigt und mit der Umschrift SIGILLUM UNIVERSITATIS LUBECENSIS versehen ist. Die Universitätsfarbe ist ozeangrün.

§ 3

Autonomie

Die Universität zu Lübeck erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze grundsätzlich eigenverantwortlich. Die Autonomie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium nach innen und außen.

§ 4

Qualitätssicherung

Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung von Lehre, Forschung, Technologietransfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Gender Mainstreaming, Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen sowie der Organisationsstruktur der Universität. Es sichert die Qualität der Studienangebote durch Akkreditierung und Studierendenfeedback und gewährleistet eine regelmäßige Bewertung von Lehre, Forschung, wissenschaftlicher Weiterbildung sowie Technologietransfer durch interne und externe Evaluation. Das Präsidium schafft die Voraussetzungen dafür, dass für die gesamte Universität ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt werden kann. Weitere Einzelheiten zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen regelt der Senat nach Maßgabe von § 5 Absatz 3 Satz 3 HSG durch Satzung.

§ 5

Mitglieder und Angehörige der Universität zu Lübeck

(1) Mitglieder der Universität sind

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die hauptberuflich und nicht nur vorübergehend an der Universität zu Lübeck tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Lehre der Universität beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),

3. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),
4. die hauptberuflich und nicht nur vorübergehend an der Universität zu Lübeck tätigen nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitgliedergruppe des nicht-wissenschaftlichen Dienstes),
5. die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und
6. die Mitglieder des Medizin-Ausschusses.

Hauptberuflich tätig ist, wer mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines entsprechend Vollbeschäftigten im Dienste der Universität zu Lübeck beschäftigt ist. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, wenn die Beschäftigungsdauer an der Universität zu Lübeck auf mindestens zwölf Monate angelegt ist. Bei der Berechnung des Zeitraums ist die Dauer eines ohne Unterbrechung vorangegangenen Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder Abordnungsverhältnisses anzurechnen, wenn es zur Universität zu Lübeck bestand.

(2) Mitglieder der Hochschule sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Universität zu Lübeck hauptberuflich tätig sind oder Angehörige von angegliederten Einrichtungen nach § 35 HSG, die sich regelmäßig an der Lehre oder der Forschung der Universität zu Lübeck beteiligen. Mitglieder der Hochschule können auch Angehörige einer von Bund und Land geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung sein, sofern sie im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen. Soweit die in Satz 1 und 2 genannten Personen Tätigkeiten ausüben, die denen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes vergleichbar sind, gehören sie der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, im Übrigen der Mitgliedergruppe des nicht-wissenschaftlichen Dienstes an. Die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Präsidium im Einzelfall.

(3) Folgende Personen sind den Mitgliedern gleichgestellt (Angehörige der Universität):

1. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,
3. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 sind, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie die sonstigen in der Universität nebenberuflich Tätigen,
4. die in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen hauptberuflich tätigen und beurlaubten Professorinnen und Professoren der Universität zu Lübeck
5. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Universität.

Mit Ausnahme der unter Nummer 2 und 4 genannten Personen steht den Angehörigen das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hochschule

Die Mitglieder der Universität und die ihnen gleichgestellten Personen haben Nutzungs- und Mitwirkungsrechte. Sie sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie haben insbesondere die Ordnungen der Universität und den geordneten Ablauf ihrer Veranstaltungen zu wahren und ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der Selbstverwaltung zu übernehmen. § 14 HSG bleibt unberührt.

§ 7

Organe der Universität zu Lübeck

Organe der Universität sind:

1. der Stiftungsrat
2. das Stiftungskuratorium
3. der Senat
4. das Präsidium als Stiftungsvorstand

§ 8

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben sind in § 7 StiftULG geregelt.

(2) Die Wahl der internen Mitglieder des Stiftungsrates wird in der Gremienwahlordnung geregelt.

(3) Für externe Mitglieder wird je Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der monatlichen Aufwandspauschale nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates erhöht sich die Aufwandsentschädigung um ein Drittel. Aufwandsentschädigungen dürfen für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt werden. Die Universität zu Lübeck trägt die Reisekosten der externen Mitglieder des Stiftungsrates nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes und den Sonderregelungen des Landes Schleswig Holstein.

§ 9

Stiftungskuratorium

(1) Das Stiftungskuratorium berät die Universität in wichtigen Fragen ihrer Entwicklung. Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind Freunde und Förderer der Stiftungsuniversität, die sich besondere Verdienste um sie erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Stiftungsrat in das Stiftungskuratorium berufen.

(2) Das Stiftungskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Senat

(1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums, soweit dies nicht Aufgabe des Stiftungsrates ist. Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Senats sind in § 8 Absatz 2 StiftULG i.V.m. § 21 HSG geregelt. Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 HSG nimmt der Senat auch die im HSG den Fachbereichskonventen zugewiesenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wahr.

(2) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das Präsidium ist ihr oder ihm gegenüber auskunftspflichtig. Die oder der Vorsitzende ist von ihren oder seinen Dienstpflichten während ihrer oder seiner Wahlzeit angemessen zu entlasten.

(3) Die Wahl zum Senat wird durch die Gremienwahlordnung (Satzung) geregelt.

(4) Für den Geschäftsgang gilt die Rahmengeschäftsordnung (Satzung).

§ 11

Ausschüsse des Senats

(1) Der Senat bildet nach Maßgabe des Hochschulgesetzes folgende zentrale Ausschüsse:

1. den Studienausschuss,
2. den Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer,
3. den Haushalts- und Planungsausschuss,
4. den Gleichstellungsausschuss.

Den Vorsitz in den Ausschüssen Nummer 1 und 2 führt jeweils eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident. Den Vorsitz im Haushalts- und Planungsausschuss führt die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Gleichstellungsausschuss führt die Gleichstellungsbeauftragte den Vorsitz.

(2) Der Senat bildet für die an der Universität zu Lübeck vertretenen Wissenschaften zudem folgende Senatsausschüsse:

1. den Senatsausschuss Medizin für die Pflege und Entwicklung der medizinischen und klinischen Wissenschaften in Forschung, Lehre und Ausbildung,
2. den Senatsausschuss Informatik/Technik und Naturwissenschaften für die Pflege und Entwicklung der Informatik, Technik und der Naturwissenschaften in Forschung, Lehre und Ausbildung.

Die Aufgaben und das Verfahren der Auswahl der Mitglieder des Ausschusses werden durch Satzung näher geregelt.

(3) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen weitere Ausschüsse bilden. Die Aufgaben sowie das Verfahren zur Auswahl von Mitgliedern des Ausschusses sind in einer Satzung festzulegen.

(4) Soweit nicht anders geregelt, gilt für den Geschäftsgang der Ausschüsse die Rahmengesäftsordnung.

(5) Die oder der Vorsitzende eines jeden Ausschusses gehört dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

(6) Die oder der Vorsitzende des Senats kann an den Sitzungen der Ausschüsse des Senats mit Antragsrecht und beratender Stimme teilnehmen.

§ 12

Präsidium

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule. Die Aufgaben sind in § 8 Absatz 3 StiftULG i.V.m § 22 HSG geregelt. Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 HSG nimmt das Präsidium auch die im HSG der Dekanin oder dem Dekan zugewiesenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wahr.

(2) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen eine oder einer aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden kann, sowie die Kanzlerin oder der Kanzler an.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird durch besondere Satzung (Präsidiumswahlordnung) geregelt.

(4) Bei der Amtseinführung der Mitglieder des Präsidiums wird folgende Verpflichtung geleistet: „Ich, (Name), verpflichte mich, dass ich meine Kraft dem Wohle der Universität zu Lübeck widmen, ihren Nutzen mehren, Schaden von ihr wenden, die Universitätsverfassung und Recht und Gesetz wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen Jedermann üben werde.“. Die Verpflichtung kann mit oder ohne religiöse Beteuerungsformel „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(5) Wird ein Mitglied des Senats zum Präsidiumsmitglied gewählt, scheidet sie oder er als Vertreterin oder als Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe aus dem Senat aus.

(6) Das Präsidium legt die Geschäftsbereiche des Präsidiums im Geschäftsverteilungsplan fest. Dieser ist innerhalb der Universität bekannt zu geben.

§ 13

Institute

(1) Der Senat kann Institute errichten, soweit und solange für die Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. Die Entscheidung über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung trifft der Senat durch Satzung.

(2) Das Präsidium bestellt eine Professorin oder einen Professor zur Direktorin oder zum Direktor des Instituts.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des Instituts entscheidet über die sachgerechte Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Sach- und Finanzmittel.

§ 14

Profilzentren/Zentren

(1) Das Forschungsfeld der Universität zu Lübeck wird durch Profilbereiche geprägt, die Ausdruck der strategischen Schwerpunktsetzung sind. Profilbereiche strukturieren sich in Profilzentren, die sich entsprechend einheitlicher Vorgaben durch Satzung organisieren und regelmäßig durch externe Expertise evaluiert werden. Ihre Sprecherinnen und Sprecher nehmen mit Rede- und Antragsrecht im Senat und in der Forschungs- und Strukturkommission teil und können auch den Beiratssitzungen der Zentralen Einrichtungen beiwohnen.

(2) Darüber hinaus können sich Institute, Kliniken und/oder einzelne Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zur Verfolgung gemeinsamer Forschungsvorhaben in Zentren zusammenschließen. Die Einbeziehung Externer ist möglich.

(3) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung eines Profilzentrums und eines Zentrums regelt der Senat durch Satzung. Die Satzung regelt insbesondere den mit der Zentrumsbildung verfolgten

Zweck sowie die Organisations- und Leitungsstruktur des Zentrums. Die Satzung ist mit einer befristeten Geltungsdauer zu versehen.

(4) Die Profilkontexten und die Zentren berichten dem Senat jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 15

Studiengangsleitung

(1) Zur Studiengangskonzeption und Weiterentwicklung sowie zur Koordination und dezentralen Qualitätssicherung wählt der nach § 11 Absatz 2 zuständige Senatsausschuss für jeden Studiengang der Universität zu Lübeck einen Prüfungsausschuss und einen Vorsitz nebst Stellvertretung gemäß § 7 der Prüfungsverfahrensordnung. Der Senat wählt auf Vorschlag des jeweiligen Senatsausschusses die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden als Studiengangsleitung. Die Bestellung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters erfolgt durch das Präsidium.

(2) Der Senat wählt nach Anhörung der Senatsausschüsse nach § 11 Absatz 2 eine koordinierende Studiengangsleitung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität zu Lübeck. Die Bestellung erfolgt durch das Präsidium.

(3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter durch Studiengangskoordinatorinnen oder Studiengangskoordinatoren unterstützt.

(4) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter des Staatsexamensstudienganges Humanmedizin und die koordinierende Studiengangsleitung haben Rede- und Antragsrecht im Senat.

(5) Näheres regelt die Rahmenqualitätssatzung der Universität zu Lübeck.

§ 16

Zentrale Einrichtungen der Universität

(1) Zur Herstellung und Wahrung der für Forschung und Lehre notwendigen übergreifenden Infrastruktur sowie zur Wahrnehmung über den Bereich von Forschung und Lehre hinausgehender Hochschulaufgaben nach § 3 HSG bildet die Universität zu Lübeck zentrale Einrichtungen.

(2) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen regelt das Präsidium durch Satzung. Die Satzung regelt insbesondere die Aufgaben sowie die Organisations- und Leitungsstruktur der zentralen Einrichtung.

§ 17

Ethikkommission

Jedes Mitglied der Universität zu Lübeck ist verpflichtet, sich bei Forschungsvorhaben am und mit Menschen durch die Ethikkommission der Universität zu Lübeck beraten zu lassen. Das Nähere regelt die Satzung der Ethikkommission.

§ 18

Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Alle an der Universität wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet, nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu arbeiten. Die Universität zu Lübeck wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität nachgehen. Zu diesem Zweck setzt der Senat eine ständige Untersuchungskommission ein, die den Sachverhalt von Amts wegen aufklärt. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

§ 19

Drittmittelkommission

Zur Wahrung der Integrität und Neutralität der Universität richtet die Universität zu Lübeck eine unabhängige Drittmittelkommission ein, die die Zuwendung jeglicher Art überprüfen kann. Das Nähere wird durch Satzung und die Drittmittelrichtlinie geregelt.

§ 20

Gleichstellung/Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Universität ergreift gemäß § 3 Absatz 5 HSG Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen

1. zur Erhöhung des Mitgliederanteils in Bereichen, in denen weibliche oder männliche Mitglieder der Universität unterrepräsentiert sind,
2. zur Vereinbarkeit von Familie mit Studium, Erwerb wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf.

Sie beachtet bei allen Vorschlägen und Entscheidungen der Universität und ihrer Teile die geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Das Nähere regelt der Gleichstellungsplan.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 5 HSG und wirkt dabei auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte hin. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind im HSG, insbesondere § 27 HSG, geregelt.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat der Universität gewählt. Der Senat setzt zur Erarbeitung des Wahlvorschlages einen Wahlausschuss ein. Dieser besteht mehrheitlich aus Frauen und muss alle Mitgliedergruppen repräsentieren. Ihm gehört mindestens ein Senatsmitglied an. Der Wahlvorschlag soll drei Personen umfassen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von bis zu vier Frauen vertreten. Die Gleichstellungsbeauftragte schlägt dem Wahlausschuss ihre Stellvertreterinnen vor. Der Wahlausschuss berät den Vorschlag und legt ihm den Senat zur Wahl vor.

(5) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt in der Regel 5 Jahre, die der Stellvertreterinnen in der Regel drei Jahre.

(6) Die Hochschule stattet die Gleichstellungsbeauftragte aufgabengerecht mit Räumen, Geschäftsbedarf und Personal aus.

(7) Näheres regelt die Gleichstellungssatzung.

§ 21

Verleihung akademischer Grade

Die Universität zu Lübeck hat das Recht folgende akademische Grade mit dem Zusatz der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin zu verleihen:

Bachelor of...

Master of...

Diplom...

Doktorin oder Doktor (Dr.)

Doktorin..... habilita (Dr. ... habil.)

Doktor... habilitus (Dr. ... habil.)

§ 22

Bachelor-, Master- und Diplomgrad

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Privatdozentinnen und die Privatdozenten - sofern sie Mitglieder der Universität oder diesen gleichgestellt sind – sind nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung berechtigt, Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten anzuregen und zu betreuen. Die Prüfungsordnungen können weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals das Recht auf die Betreuung einräumen.

§ 23

Promotion

(1) Die Promotion dient als Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(2) Das Nähere zur Verleihung und Entziehung eines Doktorgrades wird durch Promotionsordnung geregelt.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Privatdozentinnen und die Privatdozenten - sofern sie Mitglieder der Universität oder diesen gleichgestellt sind – sind nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung berechtigt, Dissertationen anzuregen und zu betreuen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, als Prüferin oder Prüfer in nicht selbstbetreuten Promotionsverfahren mitzuwirken.

§ 24

Doktorandenrat

(1) Die Doktorandinnen und Doktoranden der Universität zu Lübeck können eine Interessensvertretung (Doktorandenrat) wählen. Bei der Zusammensetzung sollen alle durch die Universität zu Lübeck verleihbaren Doktorgrade berücksichtigt werden.

(2) Die Aufgaben des Doktorandenrates sind insbesondere:

1. Vertretung der Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden,
2. Mitwirkung in Angelegenheiten der Doktorandinnen und Doktoranden,
3. Förderung der Vernetzung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie
4. Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden in Angelegenheiten der Promotion.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Doktorandenrates beträgt 2 Jahre. Wahlberechtigt und wählbar ist jede Doktorandin und jeder Doktorand, die oder der sich bei der Graduiertenschule registriert hat oder als Doktorandin oder Doktorand an der Universität zu Lübeck eingeschrieben ist.

(4) Der Doktorandenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung, die oder der an den Sitzungen des Senats mit Rede- und Antragsrecht teilnimmt.

(5) Rechte und Pflichten, die der Doktorandin oder dem Doktoranden aus der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe zustehen, bleiben unberührt.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Doktorandenrates.

§ 25

Ehrenpromotion

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste um die von der Universität vertretenen Wissenschaften kann die Universität zu Lübeck den Doktorgrad ehrenhalber (honoris causa) verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt aufgrund eines Beschlusses von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(3) Das Nähere über die Verleihung und den Entzug wird in den Promotionsordnungen geregelt.

§ 26

Habilitation

(1) Die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines eigenständigen Forschungsgebietes und zur selbständigen Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule kann durch Habilitation an der Universität zu Lübeck förmlich nachgewiesen werden.

(2) Beschlüsse über die Habilitation und die Habilitationsleistungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten des Senates.

(3) Das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Habilitationssatzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

§ 27

Privatdozentinnen und Privatdozenten/Lehrbefugnis

(1) Den Habilitierten erteilt die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag und vorheriger Abhaltung einer öffentlichen Antrittsvorlesung die Lehrbefugnis (venia legendi). Sie begründet das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen und verpflichtet zur Lehre. Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Lehrverpflichtung ohne hinreichenden Grund zwei aufeinander folgende Semester lang nicht wahrgenommen wurde. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt diese Regelung nach erfolgreichem Abschluss der sechsjährigen Zeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor entsprechend.

(2) Die Lehrbefugnis kann auch Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen erteilt werden, die sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert haben (Umhabilitation).

(3) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einem Beamten oder einer Beamtin auf Lebenszeit zur Entfernung aus dem Dienst führen.

(4) Mit der Ernennung zur Professorin oder zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder der Begründung eines entsprechenden privatrechtlichen Dienstverhältnisses erlischt die Lehrbefugnis an der Universität zu Lübeck. Dasselbe gilt bei einer Umhabilitation an eine andere Hochschule.

§ 28

Entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren

(1) Die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen und die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren behalten das Recht zur Lehre. Sie können an Prüfungen, Promotionen und Habilitationen beteiligt werden. Das Nähere bestimmt die jeweilige Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung.

(2) Den von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Professoren und Professorinnen soll, soweit die Erfüllung der Aufgaben der Universität zu Lübeck es gestattet, die Möglichkeit gegeben werden, die Einrichtungen der Universität für die Fortführung ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu nutzen. Gleiches kann den in den Ruhestand getretenen Professoren und Professorinnen gestattet werden.

§ 29

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren; Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Die Hochschule kann nach Maßgabe des § 65 HSG die Titel „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleihen. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden.

(2) Personen, denen der Titel nach Absatz 1 verliehen wurde, sind verpflichtet, regelmäßig zwei Semesterwochenstunden zu lehren. Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Lehrverpflichtung ohne hinreichenden Grund zwei aufeinander folgende Semester lang nicht wahrgenommen wurde.

(3) Die Verleihung des Titels kann auch aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit zur Entfernung aus dem Dienst führen.

(4) Das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren wird durch Satzung geregelt.

§ 30

Ehrungen

(1) Für Verdienste um die Universität zu Lübeck kann das Präsidium die Ehrennadel der Universität verleihen.

(2) Für besondere Verdienste um die Universität kann der Senat die Hochschulmedaille verleihen.

(3) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität zu Lübeck, einzelne ihrer Einrichtungen oder um die Allgemeinheit in hervorragender Weise verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers, einer Ehrengeniehrten oder eines Ehrengeniehrten verleihen. Ehrengeniehrteninnen und Ehrengeniehrten sollen Mitglieder einer Universität sein oder gewesen sein.

(4) Das Nähere regelt der Senat durch Satzung.

§ 31

Vereinigungen ehemaliger Studierender (ALUMNI)

Die Universität zu Lübeck fühlt sich allen ehemaligen Studierenden in besonderer Weise verbunden. Deshalb sieht sie es als ihre Aufgabe an, eine enge Verbindung zu unterhalten und unterstützt daher die Aktivitäten des Vereins „Alumni, Freunde und Förderer der Universität zu Lübeck e.V.“

§ 32

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung, Prüfung und Entlastung

Die Regelungen zu Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung, Prüfung und Entlastung ergeben sich aus §§ 3, 4, 5 Absatz 1 Nummer 1, 7 Absatz 6 Nummer 5 und 7 sowie §12 StiftULG.

§ 33

Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Universität zu Lübeck werden auf der Internetseite der Universität sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt des für Hochschulen zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein bekannt gemacht. § 95 HSG bleibt unberührt.

(2) Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck erhalten die Bezeichnung "Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck".

(3) Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck sind an den amtlichen Anschlagbrettern des Präsidiums im Präsidiumsgebäude zur Verkündung drei Wochen auszuhängen. Die Bekanntmachungen können auch bei der Zentralen Verwaltung der Universität zu Lübeck eingesehen und bezogen werden.

§ 34

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Änderungen dieser Verfassung bedürfen der 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(2) Die Verfassung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verfassung der Universität zu Lübeck vom 9. Juni 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 40) außer Kraft.

Lübeck, den 5. März 2015

Prof. Dr. Hendrik Lehnert
Präsident der Universität zu Lübeck